Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Tirol 2001/09/25 2000/17/111-7

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.2001

Rechtssatz

Auch der Umstand, dass ein Subunternehmer für die korrekte Handhabung des Auffangnetzes bei der Baustelle eines Brückenbauwerkes verantwortlich war, entlastet den verantwortlichen Beauftragten der Baufirma nicht, wenn dieses Subunternehmen nicht wirksam kontrolliert wird (im konnkreten Fall ist ein Arbeiter durch dieses Versäumnis abgestürzt).

Schlagworte

Brückenbauwerk, Auffangnetz, abgestürzt, wirksam, kontrolliert

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at